



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena	318
Beschlüsse der Ausschüsse	322
Projektförderung "Aufbau einer Zwischennutzungsagentur"	322
Aussonderung aus dem Sammlungsbestand der Städtischen Museen	322
Institutionelle Förderung 2020	323
Gedenktafel für Enver Şimşek	323
Mietförderung Proberäume	323
Projekt 1000 Buchen	324
Finanzierungsanteil der Städtischen Museen für Hegel-Ausstellung	324
Verkehrsberuhigung der Jenaer Innenstadt	325
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße"	325
Öffentliche Bekanntmachungen	327
Ausschusssitzungen	327
Öffentliche Ausschreibungen	327
Erweiterung des umweltorientierten Verkehrsmanagements in der Stadt Jena	327
Lieferung von einem Fahrgestell 6x2, 26 t mit Teleskop-Absetzkipper-Aufbau	328
Verschiedenes	328
Vereinsauflösung der FBG Burg Rabis	328
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 3/2020 vom 09.12.2020	Beilage

JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

07.12.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.
- II. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO) vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.11.2020 in der Fassung der Verlängerung vom 29.11.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2:**Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 28a Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 19.11.2020 tritt:

- I. **Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO**
 1. **Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO)**

Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

a) Die Verpflichtung gilt für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:

- beim Aufenthalt in Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit der Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen (insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern) für Patienten; für Ärzte und Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bei gesichtsnahen Behandlungen FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, z.B. zahnärztliche und augenärztliche Maßnahmen),
- in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- in Räumlichkeiten zur Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
- in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt.

b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch der Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:

- sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
- wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 des 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.

Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

c) Die Verpflichtung gilt weitergehend in folgenden Bereichen:

- für alle öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

d) Die Verpflichtung gilt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO in folgenden Bereichen:

- außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Marktgäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Unterrlauengasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße

- im gesamten Stadtgebiet für:
 - aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
 - nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

2. Öffentliche Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 6 Abs. 1 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO), organisierter Sportbetrieb (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO)

a) Über § 6 Abs. 1 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO hinaus sind sämtliche öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Dies betrifft:

- kulturelle Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
- sonstige öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen.

b) Ausgenommen vom Verbot unter Buchstabe 2 Ziffer a) sind klarstellend die in § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO aufgeführten Veranstaltungen, d.h. insbesondere Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG, religiöse Zusammenkünfte, dienstliche und berufliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

c) Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

3. Private Veranstaltungen (§ 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 6 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO)

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private bzw. familiäre Feiern oder Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten sind untersagt. Ausgenommen bei der Bestimmung der Personenzahl sind Kinder bis 14 Jahren.

4. Gaststätten, Alkoholverkauf (§ 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO)

a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.

- b) Adventsmärkte, Adventsaußenstände sowie vergleichbare Verkaufsstände mit Ausschank von Alkohol sowie der Verzehr von verkauften Speisen an Ort und Stelle sind untersagt.
- c) Innerhalb von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

5. Infektionsschutzkonzepte, Flächengrenzen pro Person (§ 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Für Geschäfte und Betriebe des Groß- und Einzelhandels gelten bezüglich der zulässigen Fläche pro Kunde sowie hinsichtlich der Berechnung der maßgeblichen Verkaufsfläche die Regelungen von § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

Sonstige Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,
- weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),
- Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung.

Dies ist unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern.

Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamfläche abzüglich Verkaufsständen, Regalen, Aufstellern usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.

6. Regelungen für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten.

Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

1. Einwohner Jena bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 19.11.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 11.01.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 7. Dezember 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz
Bürgermeister und
Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt

(Siegel)

Beschlüsse der Ausschüsse

Projektförderung "Aufbau einer Zwischennutzungsagentur"

- im Kulturausschuss beschl. am 19.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0191-BV

001 Der Antrag der Bürgerstiftung zum Aufbau einer „Zwischennutzungsagentur“ wird bewilligt. Für das Kalenderjahr 2020 wird ein Zuschuss in Höhe von 44.649 € ausgereicht.

Begründung:

In der Stadt Jena gibt es durch die prosperierende Wirtschaft eine hohe Flächenkonkurrenz. Andererseits haben kreative Menschen in Jena einen hohen Raumbedarf, um ihre Aktivitäten zu entfalten. Gleichzeitig stehen aus den unterschiedlichsten Gründen immer wieder temporär Räume leer, die nicht genutzt werden. Im Rahmen der Fortschreibung der Kulturkonzeption 2017 bis 2020 wurde die Werkleitung JenaKultur und das Dezernat Stadtentwicklung damit beauftragt, ein Modell zur Suche, Vermittlung und Zwischennutzung von Räumen für kulturelle Aktivitäten zu entwickeln (vgl. Seite 26, Jenaer Kulturkonzeption 2017 bis 2020). Ziel der sogenannten „Zwischennutzungsagentur“ (Arbeitstitel) soll es dabei sein, die bestehenden Raumpotentiale zu identifizieren, mit den Betreibern über mögliche (Zwischen-)Nutzungen ins Gespräch zu kommen und sie der kreativen Szene zur (Zwischen-)Nutzung zuzuführen. Die Stelle soll zudem als „Übersetzer“ zwischen den unterschiedlichen Sprachen und Wünschen der Immobilien-Eigentümer/-Verwalter, der Stadtverwaltung und den zukünftigen Nutzern dienen und langfristiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis fördern.

Das nun vorliegende Konzept geht darüber noch einen Schritt hinaus: Die „Zwischennutzungsagentur“ soll bei ihren Aktivitäten nicht nur der kreativen Kulturszene zur Seite stehen. Bedarfe gibt es auch in den Bereichen Jugend und Bildung, Soziales oder Sport, wie das jüngste Beispiel „Geburtshaus Jena“ zeigt. Erarbeitet wurde das Konzept von den Akteuren Beirat Soziokultur, Leuchtturm Jena e.V. und der Beratungsstelle für Kulturvereine der Bürgerstiftung Jena in regelmäßiger Abstimmung mit dem Dezernat Stadtentwicklung und JenaKultur. Um bestehende Ressourcen, Strukturen und Netzwerke zu nutzen und auf Grund der mehrjährigen positiven Zusammenarbeit bietet sich die Bürgerstiftung als zuverlässiger und neutraler Projektträger mit ausgezeichneten Netzwerken und Kontakten in Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft optimal an. Räumliche Kapazitäten für Arbeits- und Beratungssituationen, die notwendige Verwaltungsexpertise als Arbeitgeber stehen hier ebenfalls zur Verfügung. Die enge Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Kulturvereine verspricht ebenfalls fruchtbare Synergien. Auch der Vorstand der Bürgerstiftung hat sich schnell offen gezeigt für diese Anbindung des Projektes.

Der Zuschuss für das Jahr 2020 wird zu 2/3 aus dem Dezernat 3 (Stadtentwicklung und Umwelt) und zu 1/3 von JenaKultur, dem laufenden Budget der Kulturförderung, bereit gestellt. Die Ausreichung der Zuwendung zentral über JenaKultur, auf Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie und wird mit der

Auflage verbunden, dass die Bürgerstiftung im 3. Quartal 2020 ein Sachstandsbericht und eine Konzeption zur Fortsetzung der Arbeit für die Jahre 2021 ff. vorlegt. Auf dieser Grundlage kann eine Fortsetzung der Arbeit der Agentur für die Jahre 2021 bis 2024 Bestandteil der Zuschussverhandlungen zwischen dem Eigenbetrieb JenaKultur und der Stadt Jena werden.

Zum Antragsteller:

Die Bürgerstiftung Jena ist eine privatrechtliche Stiftung, die im Jahr 2002 gegründet wurde. Die Stiftung verfolgt die Vision, den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch bürgerliches Engagement zu stärken. Die Stiftung wird von 65 Stiftern und einem ehrenamtlichen Vorstand getragen. Gegenwärtig sind zehn Mitarbeiter in fünf Projekten tätig. Die Bürgerstiftung fördert, unterstützt und berät Bürger, Gemeinnützige und Unternehmen, um vor Ort gemeinsam zu wirken. Die unabhängige Stiftung motiviert Akteure des Gemeinwesens, sich mit Aktivitäten und finanziellen Mitteln für ein lebenswertes, diskriminierungsfreies Miteinander in der Stadt einzusetzen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Aussonderung aus dem Sammlungsbestand der Städtischen Museen

- im Kulturausschuss beschl. am 19.11.2019, Beschl.-Nr. 19/0221-BV

001 Eine Auswahl von Sammlungsstücken aus verschiedenen Sammlungsbereichen der Städtischen Museen werden aus dem inventarisierten Sammlungsbestand der Städtischen Museen ausgesondert und als Schenkung an das Museum 642 in Pößneck abgegeben.

Dabei handelt es sich um

- 33 Inventarnummern der Textilsammlung (Unterwäsche, Taghemden, Strümpfe, Oberbekleidung - um 1900 oder 1. Hälfte 20. Jahrhundert);
- eine Laterne;
- zwei Möbelstücke (Bauerntruhe und Kommode);
- 9 Exponate aus dem Bereich Handwerk und Hauswirtschaft (Nähmaschine, Pflug, Backtrog u.a.)

Begründung:

Bei der Auswahl handelt es sich um keine Jena-spezifischen Sammlungsstücke. Die Provenienz ist unklar, so dass keine belegbaren Bezüge zu Jenaer Bürgern/innen und dem Städtischen Leben hergestellt werden können.

Vergleichbare Textilien sind noch ausreichend in Anzahl und Varianten vorhanden, um anlassbezogen Ausstellungen bestücken zu können.

Die Möbel und handwerkliche Exponate stammen aus ländlichem, nicht stadthistorischem Kontext.

Die Depotkapazität der Städtischen Museen ist erschöpft. Es wird Platz für Neuzugänge mit besserem Informationsgehalt benötigt.

Das Museum 642 hat keine derartigen Sammlungsstücke und kann mit den Werken in der Dauerausstellung arbeiten. Konservatorisch gute Lager- und Ausstellungsbedingungen können gewährleistet werden.

Das Kulturamt der Stadt Pößneck bzw. des Museum 642 sind mit der Übernahme einverstanden.

Institutionelle Förderung 2020

- im Kulturausschuss beschl. am 17.12.2019, Beschl.-Nr. 19/0262-BV

001 Die institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung wird im Jahr 2018 gemäß der Anlage 1 realisiert.

Begründung:

Die Anträge auf institutionelle Kulturförderung wurden im Unterausschuss Kulturförderung vorgestellt, fachlich bewertet und abgewogen und schließlich in einem Umfang, der in Anlage 1 ausgewiesen ist, dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung empfohlen. Im Rahmen der Meinungsbildung wurden sechs Vereine angehört. Die verbleibenden Restmittel stehen für die Projektförderung im Jahr 2020 zur Verfügung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Gedenktafel für Enver Şimşek

- im Kulturausschuss beschl. am 24.03.2020, Beschl.-Nr. 20/0389-BV

01: Variante 1 (kurze Fassung)

oder

02: Variante 2 (lange Fassung)

03: Austauschblatt

Begründung:

Im Frühjahr dieses Jahres erhält der Platz oberhalb des Damaschkeweges in Jena-Winzerla den Namen „Enver-Şimşek-Platz“. Neben den normalen Straßenschildern, mit dem Namen des Platzes soll eine Informationstafel mit Hintergrundinformationen zu Enver Şimşek, den Opfern des sogenannten NSU und der Verantwortung der Stadt Jena in der Mitte des Platzes aufgestellt werden.

Der Kulturausschuss beschließt eine der beiden Varianten. (Siehe Anlagen 1 und 2)

Bei der Beschlussfassung wird die Rückmeldung des

Beraterkreises des Runden Tisches für Demokratie sowie der Familie Şimşek berücksichtigt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Mietförderung Proberäume

- im Kulturausschuss beschl. am 15.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0556-BV

001 Zur Vergabe von Zuschüssen für Mieten für Proberäume wird das Budget der Allgemeinen Kulturförderung im Jahr 2020 um 18.000 € aufgestockt. Die Mittel werden seitens des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt bereitgestellt und über JenaKultur ausgereicht.

Neu:

002 Für die Vergabe der Mittel gilt die Kulturförderrichtlinie, ausgenommen der dort beschriebenen Fristen. Die Vergabesumme, welche die Werkleitung selbst entscheiden kann, wird für diesen Zweck auf 2.000 € erhöht.

Begründung:

Insbesondere für besetzungsstarke Formationen wie Chöre, Blasmusikensembles oder Orchester gelten in der gegenwärtigen Situation strenge Hygieneregeln und Infektionsschutzkonzepte für Proben. Während des Sommers konnten diese bei vergleichsweise geringer Corona- Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel durchgeführt werden. Mit Beginn der kühler werdenden Jahreszeit fällt diese Option zunehmend weg und bereits angemietete Proberäumlichkeiten genügen oft nicht den Anforderungen an den Infektionsschutz. Um den Probenbetrieb dennoch aufrecht zu erhalten müssen geeignet große Räumlichkeiten extern angemietet werden. Hierbei sollen die Akteure auf Antrag finanziell unterstützt werden, da diese auf Grund der coronabedingten Einnahmeausfälle oft nicht über die entsprechenden Rücklagen verfügen. Die Ermöglichung einer kontinuierlichen Probenarbeit soll neben der langfristigen Sicherung der künstlerischen Qualität auch wieder zunehmend soziale Bedürfnisse befriedigen. Darüber hinaus ist die Bindung der Mitglieder durch Aufrechterhaltung des Probenbetriebs und Legitimierung der Mitgliedsbeiträge perspektivisch unerlässlich.

Ein weiterer Aspekt der gegenwärtigen Situation sind die seit Monaten geschlossenen Veranstaltungsorte wie das Kassablanca, F-Haus oder der Rosenkeller. Diese vermutlich auch weiterhin ungenutzten Flächen bieten sich übergangsweise für die Nutzung als Proberaum unter Einhaltung der Infektionsschutzbedingungen für besetzungsstarke Formationen an. Sie ermöglichen darüber hinaus den Betreibern neben der vorerst nicht öffentlichen wieder Belebung der Häuser auch eine kleine Einnahme aus der Vermietung der Räume.

Die neu besetzte Stelle der Zwischennutzungsagentur wird bei der Vermittlung zwischen Nachfrage und

Angebot aktiv eingebunden und auch bei der Umsetzung unterstützend und beratend tätig.

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung über das städtische Zuwendungsportal längstens für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.03.2021 und greift nur für aus Infektionsschutzgründen zusätzlich angemietete Räume. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft der Kulturausschuss.

Projekt 1000 Buchen

- im Kulturausschuss beschl. am 29.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0542-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Gedenkbuche im Herbst 2020 in Erinnerung an den letzten „Todesmarsch“ von ca. 4500 Häftlingen aus dem Konzentrationslager Buchenwald am 11. April 1945 durch Jena zu pflanzen und dem Kulturausschuss einen Entwurf für eine dies erläuternde Informationstafel zu unterbreiten.

Begründung:

Bei dem „Todesmarsch der Buchenwaldhäftlinge“ am 11. April 1945 wurden in den Nachmittags- und Abendstunden - begleitet von schwer bewaffneten SS-Männern und Polizeikräften - ca. 4.500 drangsalierte und geschwächte Menschen vom Mühltal kommend zuerst durch die Weststadt, dann über die Camsdorfer Brücke (am Vortag ihrer Sprengung) und durch Jena-Ost weiter in Richtung Eisenberg getrieben. Gestartet am Abend des 10. April vom Appellplatz in Buchenwald, war es eine von zahlreichen ähnlichen Evakuierungsaktionen. Zeitgleich zu den Ereignissen in Jena wurde das Lager Buchenwald den US-Truppen übergeben, ca. 25.000 verbliebene Häftlinge konnten befreit werden.

Entlang der Todesmarschstrecke sind sehr viele Häftlinge ums Leben gekommen, erschöpft liegengeblieben oder gnadenlos ermordet worden. Auch auf den Straßen Jenas, vor allem ab der Camsdorfer Brücke bis zum Stadtausgang am Gembdenbach, sind zahlreiche Mordaktionen geschehen, zum Teil detailliert belegt, durch Zeugenaussagen von überlebenden Häftlingen oder Jenaer Bürgern, auch damaligen Kindern.

Dieses sinnlose und grausame Geschehen ist ein allerletztes Stück „KZ Buchenwald“, das sich ins Stadtgebiet von Jena verlagert hat. Es ist deshalb ein Gebot der historischen Verantwortung, dass die Stadt Jena das Erinnern an diesen Verbrechenstag in das „Gedenkkonzept“ der Stadt aktiv miteinbezieht – neben Erinnerungsdaten wie etwa der 9. November (Pogromnacht) oder der 19. März (Zerstörung der Innenstadt).

Eine Jenaer Gedenkbuche direkt neben der damaligen Todesmarsch-Strecke stellt einen sinnhaften Bezug Jenas zur Gedenkstätte Buchenwald her. Sie kann mit einer informativen Tafel den Hintergrund und die Bedeutung des „Jenaer Todesmarsches“ für die Gegenwart vermitteln. Jena gewinnt damit einen wichtigen zeitgemäßen Gedenkort.

Der „Arbeitskreis Sprechende Vergangenheit“ hat bereits zweimal, jeweils im April der Jahre 2013 (Vortrag in der Friedenskirche und Zeitzeugengespräch im Angergymnasium, Fahrradkorso durch Jena-Ost bis

Großlöbichau, Aufruf an Jenaer Zeitzeugen) und 2015 (Vorträge in der Rathausdiele Jena und in Großlöbichau, lebendige Schilderaktion entlang der Karl-Liebknicht-Straße mit Zitaten von Zeitzeugen) an den „Jenaer Todesmarsch“ erinnert (siehe Anlage 1 – Bilderseite).

Bei der Recherche zum „Todesmarsch durch Jena“ hat der „Arbeitskreis Sprechende Vergangenheit“ eng mit dem Archiv der Gedenkstätte Buchenwald zusammengearbeitet. Die Fakten und Erinnerungszeugnisse wurden von Mitarbeitern unseres Arbeitskreises (Gerda Brücher, Joachim Hendel, Wolfgang Rug) in dem Beitrag „Der Todesmarsch der Buchenwald-Häftlinge durch Jena am 11. April 1945 – Rekonstruktion und Erinnerung“ zusammengestellt, veröffentlicht in: Marc Bartuschka, Hrsg.: *Nationalsozialistische Lager und ihre Nachgeschichte in der StadtRegion Jena, 2015, = Beiträge zur Jenaer Stadtgeschichte 19* – S. 245-269) (siehe Anlage 2 - Planskizze des Weges des Todesmarschs durch Jena).

Zum Standort: Die Buche sollte an der Wegstrecke des Todesmarsches gepflanzt werden; hierzu bietet sich die große Grünfläche zwischen der Eisenbahnunterführung und der Camsdorfer Brücke (stadtauswärts links) oder dieser Fläche gegenüber an der Landfeste an.

Zur geplanten Baumsetzung: Diese sollte noch im Herbst 2020 erfolgen können, damit – versehen mit einer geeigneten Informationstafel – die öffentliche Einweihung möglichst am 11. April 2021 erfolgen kann.

Zur Finanzierung möchte der „Arbeitskreis Sprechende Vergangenheit“ den ihm vor einem Jahr verliehenen „Thüringer Demokratiepreis“ (Sonderpreis) in Höhe von 500 € verwenden. Eine zusätzliche Unterstützung durch Sponsoren und durch die Stadt Jena wäre zu begrüßen.

Der „Arbeitskreis Sprechende Vergangenheit“ wird die **Patenschaft für die Gedenkbuche** übernehmen, eine Unterstützung bei der Pflege durch das Grünflächenamt Jena wäre dabei wünschenswert.

Die Pflanzung der Gedenkbuche von Jena schließt sich an das **Projekt „1000 Buchen“** an, welches das Lebenshilfe-Werk Weimar-Apolda e.V. initiiert hat. Im Rahmen dieses Projekts wurden bisher 122 Buchen gepflanzt (siehe Anlage 3).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Finanzierungsanteil der Städtischen Museen für Hegel-Ausstellung

- im Kulturausschuss beschl. am 27.10.2020, Beschl.-Nr. 20/0641-BV

001 Der Neue Thüringische Gesellschaft für Philosophie e.V. erhält für die Maßnahme „Abenteuer Denken. Der Jenaer Hegel“ eine Projektförderung in Form eines freiwilligen Zuschusses in Höhe von 5.000 Euro. Vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

wird abgesehen.

Begründung:

Im Jahr 2019 zeichnete sich ab, dass die Städtischen Museen das Hegel-Jubiläum im Jahr 2020 (250. Geburtstag) durch eine Sonderausstellung im Romantikerhaus würdigen werden. Die wissenschaftliche Beratung und die Vermittlung von Fördergeldern des Landes aus einem eigens für das Jubiläum bereitgestellten Sonderfonds erfolgte durch Prof. Dr. Klaus Vieweg vom Institut für Philosophie der FSU, ein international ausgewiesener Hegel-Spezialist.

Für die Durchführung der Ausstellung mit Begleitprogramm wurden nach wechselnden Ansätzen der Partner bei der Universität insgesamt 36.000 Euro kalkuliert, wovon 31.000 Euro als Landesmittel eingeworben werden sollten.

Die Planung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als noch nicht entschieden war, welche Institution einen Förderantrag beim Land stellen wird. Geplant war von Beginn an ein städtischer Finanzierungsanteil in Höhe von 5.000 Euro. Um die finanzielle Abwicklung sicherzustellen, haben die Städtischen Museen im Haushalt vorsorglich Projektmittel zur Durchführung der Ausstellung in Höhe von 30.000 Euro geplant, von denen 25.000 Euro als Dritt- bzw. Fördermittel kalkuliert wurden.

Noch im Jahr 2019 war klar, dass die städtischen Museen den Förderantrag aus formalen Gründen nicht stellen können (abgelaufene Anmeldefrist für kommunale Träger). Erst im Jahr 2020 stellte sich heraus, dass darüber hinaus auch weder die Universität noch das Philosophische Institut den Förderantrag stellen kann, ebenfalls aus formalen Gründen. Mit dem Verein „Neue Thüringische Gesellschaft für Philosophie e.V.“, ein in Jena ansässiger Verein, fand sich schließlich das formal passende Behältnis, die Landesmittel abzurufen und einzusetzen.

An diesen ist nun der städtische Finanzierungsanteil in Höhe von 5.000 Euro auf dem formalen Wege der Projektförderung auszusahlen.

Die Städtischen Museen haben seit Ende 2019 einen Finanzierungsanteil zur Durchführung der Hegel-Ausstellung im Jahr 2020 eingeplant. Die Form des Förderkonstrukts und dass ein Verein die Antragstellung an Stelle der Museen übernehmen wird, ließ sich zu diesem Zeitpunkt nicht absehen.

Der geplante Finanzierungsanteil der Museen wird nicht erhöht und bleibt bei 5.000 Euro. Die Verauslagung des Zuschusses aus dem Budget „Kulturförderung“ wird innerbetrieblich verrechnet.

Verkehrsberuhigung der Jenaer Innenstadt

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 03.11.2020, Beschl.-Nr. 20/0649-BV

001 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Geschwindigkeitsniveau des KFZ-Verkehrs im Innenstadtkern zu untersuchen.

002 Ziel der Untersuchung soll sein, die

Höchstgeschwindigkeiten bezugnehmend auf das jeweilige Verhältnis der unterschiedlichen Verkehrsarten anzupassen um die Sicherheit und Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen.

Begründung:

Verkehrsplanerisches Ziel der Stadt ist seit langem die weitere Verkehrsberuhigung der Innenstadt und der an den Grabenring angrenzenden Bereiche. So sollen durch den Ausbau der Osttangente wesentliche Teile der Verkehrsbelastung der Straßen der östlichen und (teilweise) südlichen Innenstadt auf der neuen Trasse gebündelt werden.

So entstehen schrittweise deutlich erweiterte Spielräume für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung. Für die westliche/nördliche Innenstadt fehlt diese Alternative. Insbesondere hier müssen die Maßnahmen sorgsam abgewogen werden, um die Funktionsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems zu erhalten.

Das Geschwindigkeitsniveau des KFZ-Verkehrs hat wesentlichen Einfluss auf die Verkehrssicherheit und die Attraktivität innerstädtischer Bereiche. So hat sich eine Abstufung der Geschwindigkeiten im Stadtzentrum Jena durchaus bewährt.

Nun soll die Ausweitung dieser Maßnahmen untersucht und mit den relevanten Gremien und Akteuren (Beiräte, Ortsteilrat, AG Verkehrssicherheit, Initiative Innenstadt) abgestimmt werden.

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße"

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 19.11.2020, Beschl.-Nr. 20/0601-BV

001 Dem Antrag der jenawohnen GmbH auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Theobald-Renner-Straße“ in Lobeda-West wird stattgegeben.

002 Dem Stadtrat ist eine Beschlussvorlage zur Einleitung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.

Begründung:

Der Vorhabenträger jenawohnen GmbH beabsichtigt die Entwicklung des an der Theobald-Renner-Straße gelegenen Areals zu Wohnzwecken.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden im Einzelnen folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von 6 einzelnen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 150 Wohnungen, davon mehr als die Hälfte mit vier oder fünf Zimmern
- Errichtung eines familienfreundlichen, aufgelockerten Wohnquartiers mit 2- bis 5-Raum-Wohnungen
- Ausweisung von 20 % der Wohnungen als mietpreisgebundene Sozialwohnungen
- Ausbildung von 20 % der Wohnungen barrierefrei nutzbar

- Anordnung der Häuser um einen begrünten Anger
- Sicherung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität
- Begrünung der Dachflächen
- Erhalt von möglichst vielen vorhandenen vitalen Bäumen außerhalb der Baufelder
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes sowie des nordwestlich benachbarten Wassergrabens
- Baubegleitung durch eine ökologische Bauüberwachung
- Unterbringung des überwiegenden Teils der Stellplätze in einer Tiefgarage mit Einfahrt von Südwesten
- Herstellung der Medienanbindung über die in den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schaffung von attraktiven Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität
- Integration verschiedener Spielmöglichkeiten für Kinder in die gemeinschaftlich nutzbaren Flächen
- Verknüpfung des Areals mit dem umgebenden Fuß- und Radwegenetz
- Schaffung und Sicherung der fußläufigen Durchlässigkeit des Areals für die Öffentlichkeit.

Standort, Geltungsbereich:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich zwischen mehreren Ästen der Theobald-Renner-Straße, unmittelbar nordwestlich der vorhandenen Wohnbebauung.

Der Standort befindet sich relativ zentral innerhalb des Ortsteiles Neulobeda. Eine Vielzahl von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur befindet sich in fußläufiger Entfernung.

Derzeit befinden sich auf dem Gelände eine Garagenanlage und der Lagerplatz einer Tiefbaufirma. Im Bereich des Lagerplatzes befand sich früher ein Heizwerk, dessen oberirdische Teile bereits abgebrochen wurden.

Die Wohnbebauung der Umgebung besteht aus den zuerst errichteten Wohnblocks von Neulobeda sowie zwei Punkthäusern mit einer Wohngebietsgaststätte.

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

Untersuchung von Alternativlösungen:

Für die Auswahl des städtebaulichen Konzeptes aus mehreren Varianten wurde im Vorfeld der Antragstellung durch den Vorhabenträger ein städtebaulicher Wettbewerb mit sechs renommierten Planungsbüros bzw. Arbeitsgemeinschaften aus mehreren Büros durchgeführt.

Der Siegerentwurf überzeugte die Jury dadurch, dass er sich städtebaulich sehr gut integriert und gleichzeitig eine deutliche Erkennbarkeit als Quartier ermöglicht.

Vorgesehene Bebauung, Erschließung und Umfeldgestaltung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von sechs fünfeckigen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 150 Wohnungen. Die Häuser gruppieren sich um einen großzügigen begrünten Anger. Dieser ist als

identitätsstiftende Mitte des Quartiers, als gemeinsamer Garten für die Bewohner und als gemeinschaftlicher Erschließungs- und Aufenthaltsraum konzipiert. Daher ist vorgesehen, die Eingänge aller Gebäude zum Anger zu orientieren.

Die Zielsetzung des Entwurfs besteht darin, ein Quartier mit eigenem, unverwechselbarem Charakter und einer hohen individuellen Wohnqualität zu schaffen und hierfür die landschaftlich exponierte Lage des Standortes auszunutzen. Das Quartier ist so konzipiert, dass möglichst alle Wohnungen von dieser Lage profitieren. Die polygonalen Grundrissformen und die Anordnung der Balkone an den Ecken ermöglichen jeder Wohnung einen ungestörten Blick in die anliegenden Landschaftsräume. Die Freiräume werden so gestaltet, dass die Landschaft unmittelbar an die einzelnen Häuser heranreicht. Für den Großteil der Erdgeschosswohnungen ist ein ebenerdiger Zugang zu den die Gebäude umgebenden Privatgärten vorgesehen.

Alle Wohnungen werden barrierefrei über Aufzüge erschlossen und so konzipiert, dass sie barrierefrei nutzbar ausgestaltet werden könnten. Gemäß Förderrichtlinien ist für 20 % der Wohnungen von vornherein eine barrierefreie Nutzbarkeit vorgesehen. Zudem ist im Erdgeschoss jedes Gebäudes eine rollstuhlgerechte Wohnung geplant.

Die Gebäude sollen im Untergeschoss durch eine gemeinsame ringförmige Tiefgarage verbunden werden. Die Zufahrt ist von Südwesten vorgesehen. Die Tiefgarage soll ca. 130 Stellplätze aufnehmen und auch Zugang zu den Fahrradabstellräumen bieten. Weitere Stellplätze beinhaltet das Vorhaben oberirdisch im Südosten und Osten entlang der Theobald-Renner-Straße sowie im Südwesten in der Nähe der Tiefgaragenzufahrt.

Sowohl im Bereich des zentral angeordneten Angers als auch außerhalb der Gebäudegruppe ist jeweils ein umlaufender Fußweg geplant. Beide Wege werden zwischen den Gebäuden durch sechs Verbindungswege untereinander sowie mit der Umgebung verknüpft, so dass ein engmaschiges Wegenetz für den Fuß- und Radverkehr entsteht, welches in Abschnitten auch für Rettungsfahrzeuge befahrbar ist.

Mit der Gestaltung der Außenanlagen des Quartiers soll sowohl auf die Bedürfnisse der Bewohner eingegangen werden als auch die Nachhaltigkeit des Vorhabens u.a. durch Optimierung des Mikroklimas, Regenwassermanagement und Biodiversität gefördert werden.

Der Vorhabenträger strebt eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Bauweise mit optimalen gebäudebezogenen Lebenszykluskosten an, einbezogen ein minimaler Primärenergie-bedarf bei Gewährleistung eines guten Standards der Behaglichkeit.

Die Gebäude sollen in einen parkartigen Bereich eingebunden werden, der aus Grünflächen für Spiel und Aufenthalt mit Sitzbänken, Bäumen, Sträuchern und einigen Spielpunkten besteht. Hinzu kommen ein Sandspielbereich für kleine sowie ein Kletter- und Bewegungsbereich für größere Kinder.

Erhalten bleiben soll der im Nordwesten an das

Plangebiet grenzende Wassergraben, der nur im Bereich der im Norden geplanten Weganbindung (mittels einer kleinen Brücke) in den Geltungsbereich einbezogen wird. Auch der im Plangebiet entlang des Grabens vorhandene artenreiche Gehölzstreifen soll soweit möglich erhalten werden.

Das Ziel, Eingriffe in wertvolle Naturräume zu vermeiden, gilt auch für die an das Plangebiet grenzenden Flächen, insbesondere für den nördlich an das Baugrundstück grenzenden Gehölzbestand und den seitlich davon weiterführenden Wassergraben. Zur Sicherung der erhaltenswerten Naturräume und einer insgesamt ökologisch verträglichen Realisierung des Vorhabens wird der Umsetzungsprozess durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Vorbereitend hierfür werden ein Baumbestandsplan und ein Konfliktplan erstellt, um potenzielle Konflikte rechtzeitig erkennen und begrenzen zu können.

Für die Medien ist die Anbindung an die in der Umgebung bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen geplant.

Details der geplanten Bebauung, Erschließung und Umfeldgestaltung können der beigefügten Vorhabenbeschreibung (Anlage 3) mit den Abbildungen 1 (Lageplan), 2 (Tiefgarage) 3 (Erdgeschoss), 4 (Geländeschnitt) und 5 (Perspektive) entnommen werden.

Übergeordnete Planungen:

Im seit 09.03.2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen fast vollständig als Wohnbaufläche dargestellt. Daher kann das Konzept des Vorhabenträgers in einen Bebauungsplan übertragen werden, ohne dass es hierfür einer Anpassung des FNP bedarf.

Sowohl im bisherigen Konzept zur Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030 als auch in der neuen Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 wird das Areal als geeignet für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern eingestuft.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Innerhalb des Planverfahrens wird die gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebene mehrstufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen, ergänzt durch zusätzliche Formen der Beteiligung.


Bereits im Vorfeld des Planverfahrens stellte der Vorhabenträger jenawohnen GmbH das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs am 10.09.2020 der Presse, dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss sowie dem Ortsteilrat Neulobeda vor. Anschließend wurde das Projekt über mehrere Wochen durch den Vorhabenträger in Lobeda-West öffentlich ausgestellt und dabei während der Öffnungszeiten von Mitarbeitern erläutert.

Hinweis:


Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter

<http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 16.12.2020, 17:00 Uhr, findet in der Aula der Schule Kulturforum, Karl-Marx-Allee 7, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Anerkennung nach §75 SGB VIII als freier Träger der örtlichen Jugendhilfe: Suchthilfe in Thüringen (SiT), Vorlage: 20/0579-BV 4. Haushaltssicherungskonzept 2021-2026 Vorlage: 20/0693-BV 5. Jenaer Inklusionskonzept von 0 bis 18: Inklusion in Jena weiter stärken und Gelingensbedingungen sichern, Vorlage: 19/0196-BV 6. Ein starkes Bildungs- und Betreuungsangebot in den Kindertagesstätten als Standortfaktor für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Jena, Vorlage: 20/0633-BV 7. 1. Parkouranlage in Thüringen in Jena Nord errichten, Vorlage: 20/0669-BV 8. Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21, Vorlage: 20/0558-BV 9. Berichte aus den Unterausschüssen und der Verwaltung - u.a. Bericht der freien Träger zur Corona-Befragung 10. Reporting des Dezernates 4 zum 30.09.2020 (Quartalsbericht 3/2020), Vorlage: 20/0700-BE 11. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

	<p>Öffentliche Ausschreibung</p>
--	---

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

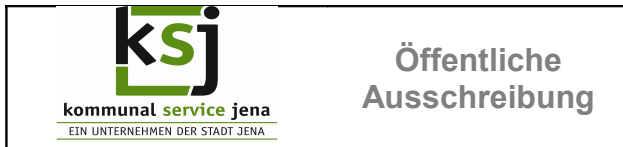
Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2452-2020 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Erweiterung des umweltorientierten Verkehrsmanagements in der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=365773>

Angebotsfrist: 14.01.2021, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.1.-2020 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 6x2, 26 t mit Teleskop-Absetzkipper-Aufbau

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=365793>

Angebotsfrist: 07.01.2021, 10:00 Uhr

Verschiedenes

Vereinsauflösung der FBG Burg Rabis

Der wirtschaftliche Verein „Forstbetriebgemeinschaft Burg Rabis“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator bis zum 10.01.2021 anzumelden.

Liquidator: Bernd Schlenzig
Zötnitz Nr.5
07646 Schlöben

Schlöben den 03.12.2020